OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-608152/2/FP/CHe
LVwG-680084/21/FP/Che

Datum:

Linz, 19. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden des A__, vertreten durch Mag. B__, (1) wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Polizeiorgane anlässlich der Amtshandlung am 14.09.2025, nämlich die Einhebung einer Sicherheitsleistung in der Höhe von 300 Euro, und (2) gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.09.2025, GZ: VStV/925301787041/2025, betreffend den Verfall einer Sicherheitsleistung

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird Folge gegeben, (1) die Einhebung der vorläufigen Sicherheitsleistung in der Höhe von 300 Euro für rechtswidrig erklärt sowie (2) der angefochtene Verfallsbescheid aufgehoben.

II. Der Bund als Rechtsträger wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer als obsiegende Partei den Verfahrensaufwand in der Höhe von insgesamt 737,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zu (1)
Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt:

I.1.1. Der Beschwerdeführer hat, vertreten durch seinen Rechtsanwalt Mag. B__, mit Schreiben vom 22.10.2025 rechtzeitig Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 14.09.2025 um 15:33 Uhr, auf der Autobahn A8, Konten Wels-West, Fahrtrichtung Graz, durch Organe der Landespolizeidirektion Oberösterreich, indem diese im Rahmen einer Kontrolle vom Beschwerdeführer eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300 Euro rechtswidrig eingehoben hätten, erhoben.

Die Beschwerde begründet er zusammengefasst wie folgt:

Der Beschwerdeführer sei durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Einhebung einer vorläufigen Sicherheitsleistung, ohne Kenntnis über die Gründe dafür, in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK verletzt worden und verstehe der Beschwerdeführer nicht ausreichend die deutsche Sprache.
Die belangte Behörde habe sich bei der Einhebung der Sicherheitsleistung auf § 37a Abs. 1 Z 2 VStG und auf die Bestimmungen der StVO gestützt und scheint sie sich auf Behauptungen zu stützen, wonach die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert seien, da der Beschwerdeführer in Kroatien wohne. In Österreich seien zwei Übereinkommen in Kraft, die die Rechtshilfe zwischen Österreich und Kroatien regeln würden. Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 542/1983, durch BGBl. Nr. 474/1996 geändert, weshalb es für Kroatien als Nachfolgestaat gelte.
Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. III Nr. 67/2009, sei ebenso gültig.
Wegen der in Geltung stehenden Rechtsakte sei die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung weder erheblich erschwert noch würde ein Aufwand verursacht werden, der gemessen an der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes unverhältnismäßig sei.

Abschließend stellte der Beschwerdeführer die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle die gegenständlich vorliegende Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG für rechtswidrig erklären und die eingehobene Sicherheitsleistung in der Höhe von 300 Euro (in Verbindung mit dem Verfahren LVwG-680085/BMa/Che insgesamt 2.500 Euro) dem Beschwerdeführer ausfolgen und dem Beschwerdeführer gemäß § 35 VwGVG iVm VwG-Aufwandersatzverordnung den Ersatz der Verfahrenskosten zusprechen.

I.1.2. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde mit Schreiben vom 07.11.2025 zur Aktenvorlage samt Gegenschrift bis zum 02.12.2025 aufgefordert und hat in Folge mit E-Mail vom 11.12.2025 die verfahrensgegenständlichen Aktenunterlagen vorgelegt. Zum Beschwerdevorbringen brachte die belangte Behörde zu diesem Zeitpunkt nichts vor.

I.1.3. Mit E-Mail vom 15.12.2025 legte der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers Dokumente in kroatischer Sprache vor, welche den Wohnsitz des Beschwerdeführers in Kroatien belegen würden. Diese Unterlagen wurden im Sinne des Parteiengehörs an die belangte Behörde zur Stellungnahme weitergeleitet.

I.1.4. In einer Stellungnahme des Meldungslegers vom 05.01.2026 wurde dargelegt, das betreffende Sattel-KFZ mit kroatischer Zulassung sei zu einer Schwerverkehrskontrolle angehalten worden. Dabei sei festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer nicht ausschließlich leicht verderbliche Lebensmittel transportiert habe, da ebenso eine Palette mit Gefahrengut transportiert worden sei. Die Weiterfahrt sei auf Verdacht der Übertretung des § 42 StVO untersagt worden. Die vorläufige Sicherheit sei mit 300 Euro festgesetzt worden. Der Beschwerdeführer sei bosnischer Staatsbürger mit kroatischem Aufenthaltstitel und als Berufskraftfahrer europaweit unterwegs, deshalb sei von einer Erschwerung des Verfahrens ausgegangen worden.

I.1.5. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Vorlage von Dokumenten zum Nachweis des Wohnsitzes des Beschwerdeführers in Kroatien übermittelte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erneut jene Unterlagen in kroatischer Sprache samt Stellungnahme, wobei dieser vorbringt, dass es sich bei den Dokumenten um eine Bestätigung des kroatischen Innenministeriums hinsichtlich des Wohnsitzes und rechtmäßigen Aufenthaltes handle.

I.2. Zu (2)
Verfallsbescheid:

I.2.1. Mit Bescheid vom 29.09.2025, GZ: VStV/925301787041/2025, (sohin gerade zwei Wochen nach der Tat) erklärte die belangte Behörde die eingehobene vorläufige Sicherheitsleistung gemäß § 37a Abs. 5 iVm § 37 Abs. 5 VStG als verfallen, weil sich die Strafverfolgung als unmöglich erwiesen habe, da der Beschwerdeführer über keine Abgabestelle im Inland verfüge, nicht im Inland aufhältig sei und keine Vermögenswerte habe, auf die gegriffen werden könne. Eine Zustellung im Ausland sei nicht möglich.

I.2.2. Gegen diesen dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 22.01.2026 per ERV zugestellten Bescheid erhob dieser mit Schreiben vom 13.02.2026 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte im Wesentlichen vor, dass aufgrund der in Geltung stehenden Rechtsakte eine Strafverfolgung weder erheblich erschwert sei noch einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig sei.

I.2.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Schreiben vom 25.02.2026, eingelangt am 02.03.2026, zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verfahrensakten, insbesondere in die Anzeige vom 26.09.2025 samt beiliegendem Aufenthaltstitel, die Stellungnahme des Meldungslegers vom 05.01.2025, den Verfallsbescheid der belangten Behörde vom 29.09.2025 als auch in die Beschwerden.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sie weder vom Beschwerdeführer noch der belangten Behörde beantragt wurde, der Beschwerdeführer in Kroatien wohnhaft ist und die Aktenlage erkennen lässt, dass den einschreitenden Beamten ein Führerschein des Beschwerdeführers sowie der kroatische Aufenthaltstitel samt darauf ersichtlicher Zustelladresse, sowie die Adresse des Dienstgebers des Beschwerdeführers vorlagen. Ebenso lässt bereits die Aktenlage erkennen, dass der gegenständliche Verfallsbescheid aufzuheben ist, weil die belangte Behörde offenkundig nicht einmal den Versuch unternommen hat, ein Verwaltungsstrafverfahren abzuführen, geschweige denn - im Falle einer Schuld des Beschwerdeführers - einen Strafbescheid zu erlassen.
Hinzu kommt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 14.09.2025 (Sonntag) um 15:33 Uhr, lenkte der Beschwerdeführer, ein bosnischer Staatsangehöriger mit aufrechtem kroatischen Aufenthaltstitel (dozvola boravka) und Wohnsitz in Kroatien, der im Besitz einer gültigen kroatischen Lenkberechtigung (vozačka dozvola) ist, als Berufskraftfahrer ein Sattelkraftfahrzeug mit kroatischer Zulassung und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t, weiß, Marke Scania, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (HR), mit einem Kühlanhänger, weiß, Marke Schmitz Cargobul, mit dem amtlichen Kennzeichen bbb (HR), auf der Innkreisautobahn A8 im Gemeindegebiet Wels in Fahrtrichtung Graz. Der Beschwerdeführer verfügt über keine hinreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache.

Das Fahrzeug wurde am Kontrollplatz Wels-West auf der Autobahn A8, Straßenkilometer 11,1 in Fahrtrichtung Graz, im Rahmen einer Schwerverkehrskontrolle von Organen der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Landesverkehrsabteilung, Fachbereich 2.4 (Gefahrengut), angehalten.

Bei der Kontrolle wurden vom Beschwerdeführer neben seinem in Kroatien ausgestellten Führerschein auch der kroatische Aufenthaltstitel (dozvola boravka), auf welchem sein Wohnsitz (Adresse) eingetragen ist, vorgelegt. Die Wohnsitzadresse (C-Straße Kroatien) findet sich unter dem Titel „Zustelladresse" auch in der Anzeige. Es wurde festgestellt, dass sich neben leicht verderblichen Lebensmitteln am Ende des Kühlaufliegers auch eine Palette mit Gefahrengut befand. Aus Sicht der einschreitenden Organe bestand der Verdacht einer Übertretung von § 42 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), dem Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t. Die Weiterfahrt wurde dem Beschwerdeführer bis 22:00 Uhr desselben Tages untersagt. Zudem hoben die einschreitenden Beamten gemäß § 37a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eine vorläufige Sicherheit in Höhe von 300 Euro ein, da der Beschwerdeführer über keinen inländischen Wohnsitz verfügt und aufgrund seines Auslandsbezuges die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und die Einbringung einer allfälligen Geldstrafe sich als erschwert darstellen könne.

Mit ausschließlich in deutscher Sprache verfasstem Bescheid der belangten Behörde vom 29.09.2025, GZ: VStV/925301787041/2025, wurde die gegenständliche Sicherheitsleistung in Höhe von 300 Euro für verfallen erklärt, da die Strafverfolgung mangels inländischer Abgabestelle unmöglich, eine Zustellung im Ausland nicht möglich und zudem der Beschwerdeführer weder in Österreich

aufhältig sei noch Vermögenswerte vorhanden seien, auf die zurückgegriffen werden könnte.

Mit einer Verfügung der belangten Behörde vom 29.09.2025 wurde - ohne vorherigen Zustellversuch im Wege der Post oder der kroatischen Rechtshilfebehörde - eine Zustellung des gegenständlichen Verfallsbescheids durch öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Mit Übermittlung per ERV an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde der Verfallsbescheid der belangten Behörde vom 29.09.2025 sodann am 22.01.2026 zugestellt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem Behördenakt. Aufgrund der Anzeige und den dieser beiliegenden Kopien steht fest, dass die einschreitenden Beamten in Kenntnis einer in der EU liegenden Zustelladresse des Beschwerdeführers waren und auch feststand, dass sich der Beschwerdeführer dauerhaft in Kroatien aufhält, zumal er über einen kroatischen Führschein verfügt, der gemäß der Führerscheinrichtlinie nur dann ausgestellt werden kann, wenn sich der Beschwerdeführer zumindest 185 Tage in Kroatien aufgehalten hat. Weiters liegt ein kroatischer Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat vor, der die Wohnsitzadresse des Beschwerdeführers ausweist, die wiederum als Zustelladresse in die Anzeige Eingang fand.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 42 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lautet:

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

§ 42. (1) An Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit Anhänger verboten, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt.

(2) In der im Abs. 1 angeführten Zeit ist ferner das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.

[…]

(3a) Von den in Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von frischem Obst und Gemüse, frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischem Fisch und frischen Fischerzeugnissen, lebenden Fischen, Eiern, frischen Pilzen, frischen Back- und Konditorwaren, frischen Kräutern als Topfpflanzen oder geschnitten, und von genussfertigen Lebensmittelzubereitungen dienen sowie damit verbundene Leerfahrten

oder Rückfahrten zur Beförderung von Transporthilfsmitteln und Verpackungen der vorgenannten Gütergruppen. Bei der Beförderung ist ein Frachtbrief bzw. eine Ladeliste für die einzelnen Entladestellen mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen. Der Status der Beladung (Menge) hat zu Beginn und während einer Beförderung jederzeit nachvollziehbar zu sein.
[…]

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 89/2024, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 28 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 147/2024, lautet: „Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen."

§ 17 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, lautet:

Verfall

§ 17. (1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.
(2) Gegenstände, die nach Abs. 1 verfallsbedroht sind, hinsichtlich deren aber eine an der strafbaren Handlung nicht als Täter oder Mitschuldiger beteiligte Person ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nachweist, dürfen nur für verfallen erklärt werden, wenn die betreffende Person fahrlässig dazu beigetragen hat, daß mit diesem Gegenstand die strafbare Handlung begangen wurde, oder bei Erwerb ihres Rechtes von der Begehung der den Verfall begründenden strafbaren Handlung wußte oder hätte wissen müssen.
(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.

§ 37 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, lautet:

Sicherheitsleistung

§ 37. (1) Die Behörde kann dem Beschuldigten mit Bescheid auftragen, einen angemessenen Betrag als Sicherheit zu erlegen oder durch Pfandbestellung oder taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten, sicherzustellen,

1. wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich der Beschuldigte der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung entziehen werde, oder
2. wenn andernfalls
   a) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung voraussichtlich nicht möglich wäre oder
   b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung voraussichtlich einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

(2) Die Sicherheit darf das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Für den Fall, daß die aufgetragene Sicherheitsleistung nicht unverzüglich erfolgt, kann die Behörde als Sicherheit verwertbare Sachen beschlagnahmen, die dem Anschein nach dem Beschuldigten gehören; ihr Wert soll die Höhe des zulässigen Betrages der Sicherheit nicht übersteigen.

(3) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist, oder nicht binnen zwölf Monaten der Verfall ausgesprochen wurde. Die als Sicherheit beschlagnahmte Sache wird auch frei, wenn vom Beschuldigten die aufgetragene Sicherheit in Geld erlegt oder sonst sichergestellt wird oder ein Dritter Rechte an der Sache glaubhaft macht.

(5) Die Sicherheit ist für verfallen zu erklären, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist. § 17 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Verwertung verfallener Sachen gilt § 18, wobei aus der verfallenen Sicherheit zunächst die allenfalls verhängte Geldstrafe und sodann die Kosten des Strafverfahrens sowie die Verwahrungs- und Verwertungskosten zu decken sind. Nach Abzug dieser Posten verbleibende Restbeträge sind dem Beschuldigten auszufolgen. Im Übrigen gelten für die Widmung der verfallenen Sicherheit dieselben Vorschriften wie für Geldstrafen.

§ 37a Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, lautet:

§ 37a (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, eine vorläufige Sicherheit einzuheben,

1. wenn die Voraussetzungen des § 35 Z 1 und 2 für eine Festnahme vorliegen oder
2. wenn andernfalls
   a) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte oder
   b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Besondere Ermächtigungen in den Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt. § 50 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 erster Satz sowie Abs. 8 sind sinngemäß anzuwenden.
(2) Die vorläufige Sicherheit darf das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen.
(3) Leistet der Betretene im Fall des Abs. 1 Z 2 die vorläufige Sicherheit nicht, so kann das Organ verwertbare Sachen, die den Anschien nach dem Betretenen gehören und deren Wert das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigt, vorläufig sicherstellen.
(4) Über die vorläufige Sicherheit ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit ist der Behörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen.
(5) Die vorläufige Sicherheit wird frei, wen das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängten Strafe vollzogen ist oder wenn nicht binnen zwölf Monaten gemäß § 37 Abs. 5 der Verfall ausgesprochen wird. § 37 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 7 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022, lautet:

Heilung von Zustellmängeln

§ 7. Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

§ 25 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022, lautet:

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

§ 25. (1) Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß § 8 vorzugehen ist, durch Kundmachung an der Amtstafel, daß ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Dokuments (§ 24) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.
(2) Die Behörde kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise ergänzen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zu (1) - Einhebung der vorläufigen Sicherheitsleistung

IV.1.1. Zur Zulässigkeit der Maßnahmenbeschwerde:

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die am 14.09.2025 auferlegte Sicherheitsleistung für eine Verwaltungsübertretung in Höhe von 300 Euro in seinen Rechten verletzt. Auch über die Art und Weise der Durchführung dieser Amtshandlung hat sich der Beschwerdeführer beschwert, zum einen, weil der Beschwerdeführer nicht ausreichend die deutsche Sprache versteht und kein

Dolmetsch beigezogen wurde und zum anderen, weil ihm die Gründe für die Einhebung der Sicherheitsleistung nicht bekannt waren.

Die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit nach § 37a VStG durch Verfügung des amtshandelnden Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist ein Akt unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, der mit Maßnahmenbeschwerde an das Verwaltungsgericht bekämpft werden kann (vgl. VwGH 03.09.2002, 2001/03/0416; 30.01.1985, 84/03/0050; VwSlg 11660 A/1985).

Die Maßnahmenbeschwerde ist fristgerecht binnen der sechswöchigen Beschwerdefrist beim zuständigen Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben worden.

Die Zulässigkeit ist gegeben.

IV.1.2. In der Sache:

IV.1.2.1. Die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit soll die Durchführung eines Strafverfahrens oder den Strafvollzug sichern, aber nicht ersetzen (VwSlg 17.669 A/2009). Durch die Ermächtigung des § 37a Abs. 1 Z 2 VStG sollen jene Fälle bewältigt werden können, in denen Beschuldigte über keinen inländischen Wohnsitz verfügen (ErläutRV 161 BlgNR 15. GP 13 f). Allerdings ist in diesen Fällen die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit nicht automatisch gerechtfertigt. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sowohl die Zustellung in Verwaltungsstrafsachen (vgl. das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. III 2008/65) als auch die Vollstreckung von Geldstrafen (vgl. den EU-Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. 2005 L 76/16, den auch Kroatien mit dem Gesetz „Zakon o pravosudnoj suradnji u kaznenim stvarima s državama članicama Europske unije" vom 1. Juli 2011, zuletzt geändert durch „Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o pravosudnoj suradnji u kaznenim stvarima s državama članicama Europske unije", ABl. 18/2024, umgesetzt hat, sowie das EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetz (EU-VStG), BGBl. I Nr. 3/2008) grundsätzlich möglich, sodass die Voraussetzungen für die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit grundsätzlich nicht vorliegen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt lediglich dann vor, wenn die Verfolgung oder Vollstreckung aufgrund des Rahmenbeschlusses nicht erfolgen kann, weil die zu erwartende Geldstrafe weniger als 70 Euro beträgt oder das Delikt im anderen Mitgliedstaat nicht strafbar ist und die Vollstreckung daher verweigert werden kann (vgl. zum Beispiel die Kommentierung des EU-VStG bei *Thienel/Zeleny*[19] D 4) [vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 37a Rz 6 (Stand 01.07.2023, rdb.at)].

Im Zuge der Schwerverkehrskontrolle wies sich der Beschwerdeführer durch Vorlage seines kroatischen Aufenthaltstitels sowie seiner kroatischen Lenkbe-

rechtigung aus. Dem Aufenthaltstitel war sein Wohnsitz in Kroatien, somit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, zu entnehmen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer über eine kroatische Lenkberechtigung verfügt, die grundsätzlich einen Wohnsitz im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein, ABl. Nr. L 403 vom 30.12.2006, S.18 (mind. 185 Tage im Jahr) in Kroatien erfordert, sowie sein Aufenthaltstitel samt Adresse in Kroatien stellte in ausreichender Klarheit dar, dass der Beschwerdeführer einen Wohnsitz in Kroatien hat und ist dies schließlich auch in die Anzeige eingeflossen, zumal die Beamten die Adresse des Beschwerdeführers in Kroatien als Zustelladresse angeführt haben.

Gemäß § 37a Abs. 1 Z 2 VStG darf eine vorläufige Sicherheit eingehoben werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug wesentlich erschwert oder unmöglich sein werde. Nach der oben dargestellten Rechtslage reicht das bloße Fehlen eines inländischen Wohnsitzes hierfür nicht aus. Innerhalb der Europäischen Union sind sowohl die Zustellung verwaltungsstrafrechtlicher Dokumente als auch die Vollstreckung von Geldstrafen grundsätzlich gewährleistet. Insbesondere ermöglicht der Rahmenbeschluss 2005/214/JI die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Geldstrafen.

Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer als europaweit tätiger Berufskraftfahrer im grenzüberschreitenden Güterverkehr eingesetzt ist, begründet für sich allein keine wesentliche Erschwerung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Die beruflich bedingte Mobilität stellt im Bereich des internationalen Transportwesens eine typische Erscheinungsform dar und lässt nicht ohne weiteres drauf schließen, dass behördliche Schritte im Wohnsitzstaat nicht durchgeführt werden könnten. Vielmehr ist bei im internationalen Güterverkehr tätigen Lenkern regelmäßig von einer aufrechten beruflichen und organisatorischen Einbindung in ein Unternehmen auszugehen, wodurch eine behördliche Erreichbarkeit im Wege des Wohnsitzstaates oder über den Arbeitgeber grundsätzlich gegeben ist.

Konkrete Umstände, die im vorliegenden Fall auf besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens oder bei der Vollstreckung einer allfälligen Geldstrafe schließen ließen, liegen nicht vor. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine unionsrechtliche Vollstreckung ausnahmsweise nicht möglich wäre.

Die Einhebung der vorläufigen Sicherheit stützte sich im Wesentlichen auf das Fehlen eines inländischen Wohnsitzes sowie auf die grenzüberschreitende berufliche Tätigkeit, welche keine konkreten Erschwernisgründe darstellen, und lagen die Voraussetzungen des § 37a Abs. 1 Z 2 VStG nicht in ausreichender Weise vor. (vgl. dazu bereits LVwG OÖ 24.09.2020, GZ: LVwG-680044/49/JP)

Die Maßnahme ist daher als rechtswidrig zu beurteilen.

IV.1.2.2. Der Beschwerdeführer machte auch einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK geltend, weil er die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht. Mit diesem Vorbringen wird insgesamt die Art und Weise der Durchführung der vorliegenden Amtshandlung bemängelt. Da bereits die Einhebung einer vorläufigen Sicherheitsleistung als rechtswidrig erachtet wird, erübrigt es sich darüber abzusprechen, ob bei deren Durchführung eine allfällige Beiziehung eines Dolmetschers geboten gewesen wäre.

IV.2. Zu (2) - Verfallsbescheid

IV.2.1. Zustellung:

Der Verwaltungsgerichtshof führt in seiner stRsp aus, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung als ein Ausnahmefall zu betrachten ist und bei dieser Zustellungsform als „ultima ratio" ein eher strenger Maßstab anzulegen ist (VwGH 28.10.2003, 2003/11/0056). Die Zustellung eines Bescheides, mit dem eine gemäß § 37 Abs. 5 VStG wegen einer Verwaltungsübertretung eingehobene vorläufige Sicherheit für verfallen erklärt wurde, darf schon deswegen nicht im Wege der öffentlichen Bekanntmachung erfolgen, weil § 25 ZustG in einem Strafverfahren nicht zur Anwendung kommt. Zudem ist eine rechtswirksame Zustellung des Bescheides im Wege der Kundmachung nicht erfolgt, wenn in der Zustellverfügung eine Zustellung gemäß § 25 ZustG angeordnet wurde, diese aber unzulässig war (vgl. VwGH 11.07.2001, 2000/03/0259).

Die belangte Behörde verkannte die Rechtslage und verfügte die Zustellung des Bescheides, mit dem eine gemäß § 37 Abs. 5 VStG wegen einer Verwaltungsübertretung (hier: Verdacht auf Übertretung des § 42 StVO) eingehobene vorläufige Sicherheitsleistung in der Höhe von 300 Euro für verfallen erklärt wurde, in Form der öffentlichen Bekanntmachung. Diese Zustellung des Bescheides vom 29.09.2025 der belangten Behörde, der im Rahmen eines Annexverfahrens zum Verwaltungsstrafverfahren erlassen werden sollte, hätte nicht im Wege der öffentlichen Bekanntmachung erfolgen dürfen, weil § 25 ZustG im Strafverfahren nicht zur Anwendung kommt. Die Vorgangsweise der Behörde nach § 25 ZustG war daher unzulässig und handelt es sich dabei um keine wirksame Zustellung, weshalb der Bescheid zunächst nicht erlassen wurde.

Gemäß § 7 ZustG gilt die Zustellung in dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist. Ist die Person, für die das zuzustellende Dokument inhaltlich bestimmt ist, durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten, so ist die Zustellung des Bescheides an die Kanzlei des Rechtsanwalts zu verfügen. Ist dies nicht geschehen, gilt die

Zustellung in dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem das Dokument dem Rechtsanwalt tatsächlich zugekommen ist (VwGH 20.05.2010, 2010/07/0014).

Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 29.09.2025 am 22.01.2026 per ERV rechtswirksam zugestellt und ist die Bescheidbeschwerde vom 13.02.2026 daher rechtzeitig.

IV.2.2. In der Sache:

Gemäß § 37 Abs 5 ist die Sicherheit – alternativ (VwSlg 17.670 A/2009; VwGH 23.11.2009, 2009/03/0052) – in zwei Fällen für verfallen zu erklären, nämlich:

• Sobald feststeht, dass die Strafverfolgung nicht möglich ist (vgl dazu auch § 37 Abs 5 Satz 2 iVm § 17 Abs 3 über den objektiven Verfall und dazu ErläutRV 2009 BlgNR 24. GP 22): Dies kann insb bei ausländischen Beschuldigten zutreffen. Allein aus dem Fehlen eines entsprechenden Amts- und Rechtshilfeübereinkommens mit dem Sitzstaat des Beschuldigten (vgl insb den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland BGBl 1990/526) ergibt sich aber noch nicht zwingend die Unmöglichkeit einer Strafverfolgung (VwGH 17.4.2009, 2006/03/0129; 17.4.2009, 2007/03/0167; 17.4.2009, 2007/03/0174; ferner VwGH 23.11.2009, 2009/03/0052 [Namhaftmachung eines inländischen Rechtsvertreters und Mitwirkung des Beschuldigten im Verfahren]; anders etwa VwSlg 16.639 A/2005 und VwGH 20.3.2007, 2003/03/0015). Innerhalb der EU wird die Strafverfolgung idR auf der Grundlage des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union BGBl III 2005/65, möglich sein (vgl näher VwGH 18. 5. 2011, 2010/03/0191); […]"
[*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 37 RZ 14 (Stand 01.07.2023, rdb.at)].

• oder sobald feststeht, dass die Strafvollstreckung nicht möglich ist: Unter Berufung auf die Unmöglichkeit des Strafvollzuges darf der Verfall erst dann ausgesprochen werden, wenn tatsächlich schon eine Strafe rechtskräftig verhängt worden ist (VwSlg 17.670 A/2009; VwGH 23.11.2009, 2009/03/0052; 18.5.2011, 2010/03/0191). Im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl L 76 vom 22.3.2005, S 16 (geändert durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26.2.2009, ABl L 81 vom 27. 3. 2009, S 24) und des EU-VStVG BGBl I 2008/3, ist innerhalb der EU auch die Strafvollstreckung möglich (vgl VwGH 18.5.2011, 2010/03/0191; s die Kommentierung des EU-VStVG bei Thienel/Zeleny19 D 4; näher auch Kolonovits/Muzak/Stöger10 Rz 1257 ff), sodass die Sicherheit insoweit nicht für verfallen erklärt werden darf. Bei Bestraften mit Wohnsitz in Drittstaaten können die Voraussetzungen des Abs 5 aber vorliegen, sofern nicht ein Amts- und Rechtshilfeübereinkommen mit dem Sitzstaat des Bestraften besteht.

Unter Berufung auf die Unmöglichkeit des Strafvollzugs darf der Verfall erst ausgesprochen werden, wenn tatsächlich schon eine Strafe rechtskräftig verhängt worden ist (vgl. E 18. Mai 2011, 2010/03/0191). Diese, zu § 37 Abs. 5 VStG in der Stammfassung ergangene, Rechtsprechung hat für die seit 1. Juli 2013 geltende Bestimmung des § 37 Abs. 5 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 weiter Gültigkeit; nach wie vor wird der Ausspruch des Verfalls einer vorläufigen Sicherheit gemäß § 37 Abs 5 leg.cit. nämlich (alternativ) darauf gestützt,

dass entweder die Strafverfolgung oder der Vollzug der Strafe (nunmehr: "die Strafvollstreckung") unmöglich ist.

und

Würde für den Verfall einer vorläufigen Sicherheit tatsächlich schon ausreichen, dass der Vollzug einer allfälligen Strafe (etwa mangels entsprechenden Rechtshilfeübereinkommens) unmöglich wäre, ohne dass mangels Abschlusses eines Strafverfahrens schon feststünde, ob überhaupt eine Strafe zu verhängen ist, wäre die tatsächliche Durchführung eines Strafverfahrens entbehrlich. Eine solche Sichtweise stünde aber nicht damit in Einklang, dass die vorläufige Sicherheit gemäß § 37a VStG die Durchführung des Strafverfahrens bzw den Vollzug der Strafe sichern, nicht aber ersetzen soll (vgl E 17. April 2009, 2006/03/0129). Sie stünde aber auch in einem deutlichen Gegensatz zu den Garantien des Art 6 MRK, würde doch dadurch nicht nur einem Beschuldigten die Möglichkeit genommen, im Strafverfahren seine Rechte zu vertreten, sondern käme es - ohne Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens - zu einem Eingriff in die Vermögensrechte des Betroffenen ohne Gewährleistung einer wirksamen Rechtsverfolgung. Daraus folgt aber, dass dann, wenn die Durchführung eines Strafverfahrens möglich ist (bei entsprechender Mitwirkung des Beschuldigten auch ohne Bestehen eines Rechtshilfeübereinkommens), ein Verfall nicht schon unter Berufung auf die Unmöglichkeit des Vollzugs einer allfällig zu verhängenden Strafe ausgesprochen werden darf (vgl E 17. April 2009, 2007/03/0174). Dieselben Überlegungen, aufgrund derer in Ansehung der damaligen Rechtslage der Ausspruch des Verfalls auf die Unmöglichkeit des Strafvollzugs erst dann gestützt werden durfte, wenn eine Strafe bereits rechtskräftig verhängt wurde, sind auch für die seit 1. Juli 2013 geltende Bestimmung des § 37 Abs. 5 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 gültig.
(VwGH 27.03.2017, Ra 2015/02/0165)

Die belangte Behörde führt in der Bescheidbegründung an, dass die Strafverfolgung mangels einer inländischen Abgabestelle nicht möglich sei. Zudem könne eine Zustellung im Ausland nicht erfolgen und der Beschwerdeführer weder in Österreich aufhältig sei noch habe er Vermögenswerte, auf welche zurückgegriffen werden könne. Dass diese Begründung den Bescheid nicht zu tragen vermag, ist augenscheinlich. Die belangte Behörde hat die Strafverfolgung unzweifelhaft zunächst zu versuchen, und erst wenn sich im Zuge dieses Versuches die Verfolgung als unmöglich oder wesentlich erschwert erweist, einen Verfall der Sicherheitsleistung ins Auge zu fassen.

Im gegenständlichen Fall wurde eine Strafverfolgung jedoch gar nicht erst versucht, zumal die erste Erledigung in der Sache bereits der Verfallsbescheid gewesen ist. Wenn ein Verwaltungsstrafverfahren allerdings noch nicht einmal eingeleitet ist, kann die Behörde die Strafverfolgung keinesfalls als unmöglich oder wesentlich erschwert ansehen, vor allem nicht, wenn die Strafverfolgung über internationale Verträge abgesichert ist und keine Hinweise dafür vorliegen, dass in einem bestimmten Land Schwierigkeiten mit der Umsetzung vorliegen.

Dies gilt umso mehr, als die Wohnsitzadresse des Beschwerdeführers, dem der belangten Behörde vorliegenden Aufenthaltstitel zu entnehmen war, ebenso die

Adresse des Unternehmens, für welches der Beschwerdeführer tätig ist. Beide Adressen befinden sich in Kroatien, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, weshalb die Strafverfolgung aufgrund des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der der Europäischen Union BGBl. III 2005/65 (vgl. dazu im Übrigen auch den EU-Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. 2005 L 76/16, sowie das EU-VStVG) allenfalls nur dann unmöglich sein könnte, wenn eine Geldstrafe von unter 70 Euro zu verhängen gewesen wäre oder das Delikt im anderen Mitgliedstaat nicht strafbar ist [vgl. hiezu ausführlich *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 37a RZ 6 (Stand 01.05.2017, rdb.at)].

Auch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ist nicht zu rechnen, als das vorliegend zu schützende Rechtsgut von besonderer Bedeutung ist und insofern ein höherer Aufwand bei der Strafverfolgung zweifellos gerechtfertigt scheint. Das in § 42 StVO normierte „Wochenendfahrverbot" dient insbesondere der Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie der Vermeidung von Lärmbelastungen. Angesichts der regelmäßig erhöhten Verkehrsdichte an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen würde der zusätzliche Verkehr durch Lastkraftwagen maßgeblich zur Bildung von Fahrzeugkolonnen und damit zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beitragen (vgl. VwGH 17.12.2004, 2004/02/0271). Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes sowie die Intensität seiner möglichen Beeinträchtigung durch die Tat sind daher als beträchtlich anzusehen.

Der bekämpfte Bescheid ist aus den oben genannten Gründen aufzuheben.

V. Kosten:

Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Da die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wurde (Punkt IV.1.2.), ist der Beschwerdeführer als obsiegende Partei anzusehen. Es ist daher dem Beschwerdeführer der gemäß § 35 VwGVG beantragte Kostenersatz zuzusprechen.

Als Aufwendungen gelten gemäß § 35 Abs. 4 Z 3 VwGVG die durch Verordnung festgesetzten Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand. Dabei handelt es sich um pauschalierte Beträge und gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, beträgt der Kostenaufwand für den Beschwerdeführer für den Schriftsatz gemäß § 1 Z 1 VwG-AufwErsV 737,60 Euro, sohin beträgt der Aufwandersatz des Bundes als Rechts-

träger der belangten Behörde gemäß § 35 Abs. 3a VwGVG iVm § 47 Abs. 5 VwGG an den obsiegenden Beschwerdeführer insgesamt 737,60 Euro.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die in den gegenständlichen Beschwerdesachen zu lösenden Rechtsfragen konnten anhand der in der vorliegenden Beschwerdeentscheidung zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einwandfrei einer Beantwortung zugeführt werden. Eine außerhalb dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegende Rechtsfrage ist für das erkennende Gericht im Gegenstandsfall nicht hervorgekommen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl